

Kosten



Alle hier zitierten Quellen sind ebenfalls in einer offen zugänglichen digitalen [Literaturdatenbank](#) enthalten. Die digitale Version dieses Kapitels ist auf der Plattform PubPub kommentierbar, kann automatisch zitiert und in vielen Formaten heruntergeladen werden. Weiterführende Links und Anleitungen finden sich unter <https://openrewi.pubpub.org/informationsfreiheit>.

A. Einführung

Für die Bearbeitung der Anträge auf Informationszugang werden nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder in bestimmten Fällen Kosten erhoben.¹ Die Frage, ob und wie viel eine Information kostet, ist für viele Menschen ein wichtiger Faktor bei der Entscheidung, einen Antrag auf Informationszugang zu stellen beziehungsweise an einem Antrag festzuhalten.² Viele Personen müssen abwägen, wie viel ihnen der Erhalt einer Information wert ist. Die Regelungen zu den Kosten widersprechen damit der nach den Bundes- und Ländergesetzen grundsätzlich vorgesehenen Voraussetzungslosigkeit des Anspruchs auf Informationszugang.³

I. Begriffliches

Der Begriff der Kosten umfasst Gebühren und Auslagen. Gebühren sind eine Form der öffentlichen Abgabe (wie auch die Steuer), nämlich gesetzlich geregelte Entgelte für die besondere Inanspruchnahme von Justiz und Verwaltung.⁴ § 3 Abs. 4 des Bundesgebührengesetzes (BGBG) definiert sie als öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die

1 Eine solche Kostenpflicht stellt im internationalen Vergleich nicht den Regelfall dar, vgl. *Layla Ansari/ Melek Bazgan*, Und täglich grüßt der Gebührenbescheid, *FragDenStaat*, 17. Januar 2022.

2 Vgl. unten D.I.

3 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Transparenzgesetz – TG), abgerufen am: 22. November 2022, <https://transparenzgesetz.de/gesetzentwurf.pdf>.

4 *Klaus Weber*, in: *Weber (Hrsg.)*, *Weber kompakt. Rechtswörterbuch*, 6. Ed. 2022, Gebühren.

der Gebührengläubiger vom Gebührenschuldner für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt.⁵

Die Gebühr ist also eine Art Gegenleistung, weil die Antragsteller*innen die Behörde für eine ihnen individuell zurechenbare öffentliche Leistung – den Informationszugang – in Anspruch nehmen. In der Zweckbestimmung der Gebühr, mit den Einnahmen die Kosten der individuell zurechenbaren Leistung (zumindest teilweise) zu decken, liegt ein Kennzeichen der Gebühr und ein Unterscheidungsmerkmal zur Steuer, die ebenfalls eine öffentliche Abgabe ist, aber voraussetzungslos geschuldet wird.⁶ Darunter fallen insbesondere die Personalkosten für die Mitarbeiter*innen der Verwaltungsbehörde, teilweise auch Sachkosten.

Auch für die Definition der Auslagen kann auf das Bundesgebührengesetz zurückgegriffen werden (§ 3 Abs. 5 BGebG): Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten, die die Behörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall nach § 12 Abs. 1 oder 2 erhebt. Gemeint ist, dass Auslagen auf besondere Aufwendungen der Verwaltungsbehörde – außerhalb der eigentlichen Amtshandlung, die bereits durch die Verwaltungsgebühr abgegolten wird – gerichtet sind. Die Kosten für die Herstellung von Abschriften, Ausdrucken und Kopien können beispielsweise als Auslagen geltend gemacht werden.⁷

II. Rechtsgrundlagen

Entscheidend ist, aus welchem Gesetz der Informationsanspruch folgt. Der Bund und die meisten Länder haben zur Regelung der Verwaltungskosten jeweils mehrere Vorschriften erlassen, denen im Wesentlichen dieses Schema zugrunde liegt: Das Informationsfreiheitsgesetz enthält eine Vorschrift, die die Kosten des Verfahrens regelt. Für die Einzelheiten der Gebühren und Auslagen enthalten die meisten Kostenvorschriften eine Verordnungsmächtigung, auf Grund deren ein Ministerium eine spezielle Kostenverordnung erlassen hat. Außerdem gilt im Bund und den Ländern auch noch ein allgemeines Gesetz über die Kosten des Verwaltungsverfahrens. Am Beispiel des Bundes lässt sich die Regulationsstruktur verdeutlichen:

§ 10 Abs. 1 S. 1 IFG ordnet an, dass Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die auf Grund von § 10 Abs. 3 IFG erlassene Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) enthält weitere Details und die einzelnen Gebühren- und Auslagentatbestände. Das allgemeine Gebührenrecht, insbesondere das Bundesgebührengesetz, gilt ergänzend.

5 Klaus Weber, in: Weber (Hrsg.), Weber kompakt. Rechtswörterbuch, 6. Ed. 2022, Gebühren.

6 Friedrich Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 10 Rn. 33.

7 Erhard Schlabach, Bundesgebührengesetz, NVwZ 2013, 1443 (1448).

Nicht alle Länder haben eine spezielle Kostenverordnung für das Informationsfreiheitsrecht erlassen. In diesen Ländern (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen) finden sich die Kosten in den allgemeinen Kostenverordnungen. Für die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder ergibt sich folgende Regelungsstruktur:

Normgeber	Norm	Gebührenverordnung	allg. Gebührengesetz
Bund	§ 10 IFG	IFGGebV	BGebG
	§ 12 UIG	UIGGebV	BGebG
	§ 7 VIG	VIGGebV	BGebG
Baden-Württemberg	§ 10 LIFG BW	Gebührenrecht der informationspflichtigen Stelle	LGebG BW
Berlin	§ 16 BlnIFG	VGebO Tarifstelle 1004	BlnGebBtrG
Brandenburg	§ 10 BbgAIG	AIGGebO	BbgGebG
Bremen	§ 10 BremIFG	BremIFGGebV	BremGebBeitrG
Hamburg	§ 13 Abs. 6 HmbTG	HmbTGGebO	HmbGebG
Hessen	§ 88 HDSIG	Anlage zum HDSIG: Kostenverzeichnis	HVwKostG
Mecklenburg-Vorpommern	§ 13 IFG MV	IFGKostVO MV	VwKostG MV
Nordrhein-Westfalen	§ 11 IFG NRW	VerwGebO IFG NRW	GebG NRW
Rheinland-Pfalz	§ 24LTranspG RP	AllgGebVerzV RP	LGebG RP
Saarland	§ 9 SIFG	GebVerz Tarifstelle 455	SaarlGebG
Sachsen	§ 12 Abs. 5 SächsTG	Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses lfd. Nr. 55, Tarifstelle 3	SächsVwKG
Sachsen-Anhalt	§ 10 IZG LSA	IZG LSA KostVO	VwKostG LSA
Schleswig-Holstein	§ 13 IZG SH	IZG-SH-KostenVO	VwKostG SH
Thüringen	§ 15 ThürTG	ThürTGVwKostO	ThürVwKostG

Tab. 1: Regelungsstruktur der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder.

Einige Städte und Gemeinden haben Satzungen erlassen, die die Kosten für Anträge auf Informationszugang regeln. Insoweit sei auf deren Existenz und die Kommunalabgabengesetze der Länder hingewiesen. Weiterhin müssen die Informationsfreiheitsatzungen der Kommunen in dieser Darstellung außer Betracht bleiben.

B. Kostenpflicht und Kostenfreiheit

Die Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang ist nach allen Informationsfreiheitsgesetzen in bestimmten Fällen kostenpflichtig, während sie in anderen Fällen kostenfrei bleibt.

I. Kostenpflicht

Die Gesetze sehen im Grunde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Kostenerhebungspflicht vor. Es handelt sich hierbei – abgesehen von wenigen Ausnahmen – um eine rechtlich gebundene Entscheidung. Der informationspflichtigen Stelle steht – abseits der Billigkeitsklauseln⁸ – in der Regel kein Ermessen darüber zu, ob sie Gebühren und Auslagen von den Antragsteller*innen fordern will.⁹ Soweit die Vorschriften einen Entscheidungsspielraum eröffnen, betrifft dieser, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht die Frage, ob überhaupt Kosten erhoben werden, sondern deren konkrete Bemessung.¹⁰

II. Kostenfreiheit

Es gibt allerdings verschiedene Konstellationen, in denen die Bearbeitung eines Antrags auf Informationszugang für die antragstellende Person kostenfrei bleibt.

1. VIG und SächsTG

Fortschrittlich sind an dieser Stelle hauptsächlich das VIG sowie die landesrechtliche Regelung in Sachsen. Nach § 7 Abs. 1 S. 2 VIG bleibt der Informationszugang kostenfrei, sofern der Verwaltungsaufwand je nach Art der angefragten Information 250

8 Dazu unter B.II.4.

9 *Friedrich Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 10 Rn. 18.

10 Anders in Baden-Württemberg. § 10 Abs. 1 LIFG BW stellt bereits die Kostenerhebung selbst in das Ermessen der Behörde.

beziehungsweise 1000 € nicht übersteigt. § 12 Abs. 5 S. 2 SächsTG sieht Kostenfreiheit bis zu einem Verwaltungsaufwand von 600 € vor. Im Gegensatz zu den übrigen Gesetzen ist die Bearbeitung damit nicht nur ausnahmsweise dann kostenfrei, wenn sie besonders unaufwändig ist, sondern sie ist im Gegenteil nur ausnahmsweise dann kostenpflichtig, wenn sie besonders aufwändig ist.

2. Auskünfte einfacher Art

In den übrigen Gesetzen sind Auskünfte einfacher Art regelmäßig kostenfrei. Was das im Einzelnen bedeutet, wird unterschiedlich gehandhabt. Die gesetzlichen Regelungen stellen auf »einfache Auskünfte«, »einfache Fälle« oder »geringfügigen Aufwand« ab.¹¹ Die für die Antragsteller*innen wohl ungünstigste Regelung gibt es in Berlin, denn dort sind nur mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, gebührenfrei.¹² In Sachsen-Anhalt werden Verwaltungskosten bis 50 € nicht festgesetzt.¹³

Ob eine Auskunft letztlich als »einfach« qualifiziert werden kann, hängt in der Regel vom Verwaltungsaufwand¹⁴ ab, der mit der Beantwortung der Anfrage verbunden ist.¹⁵ Rechtsprechung und Literatur gehen weitestgehend davon aus, dass eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG grundsätzlich nur dann vorliegt, wenn die Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht hat.¹⁶ Die Gesetzesbegründung zum IFG des Bundes nennt beispielhaft mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand.¹⁷ Darüber hinaus können abhängig vom Verwaltungsaufwand aber auch schriftliche oder elektronische Auskünfte als »einfach« qualifiziert werden.¹⁸ Informationspflichtige Stellen geben intern oftmals vor, dass eine einfache Auskunft bis zu einem Verwaltungsaufwand von 30 Minuten vorliegen soll. Zum Teil wird auch ein Verwaltungsaufwand von nicht mehr als 15 beziehungsweise nicht mehr als 45 Minuten angenommen.

11 »Einfache Auskünfte« im IFG (§ 10 Abs. 1 S. 2 IFG) und Mecklenburg-Vorpommern (§ 13 Abs. 1 S. 2 IFG MV); »einfache Fälle« in Baden-Württemberg (§ 10 Abs. 3 S. 1 LIFG BW, der allerdings nur für informationspflichtige Stellen des Landes, nicht jedoch für Kommunen gilt); »geringfügiger Aufwand« in Thüringen (§ 15 Abs. 1 S. 3 ThürTG), mündliche, einfache schriftliche und elektronische Auskünfte, Einsichtnahme vor Ort im UIG und VIG des Bundes (§ 12 Abs. 1 S. 2 UIG, § 7 Abs. 1 S. 2 VIG) und den Ländern Bremen (Nr. 1-3 KV BremIFGGebV), Hamburg (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 HmbTGGebO), Hessen (§ 88 Abs. 1 S. 1 HDSIG); Nordrhein-Westfalen (Ziffer 1.1 und 1.3.1 Anlage VerwGebO IFG NRW), Rheinland-Pfalz (§ 24 Abs. 1 S. 2 LTranspG RP), Saarland (Tarifstelle 455 Ziff. 1.1. GebVerz), Schleswig-Holstein (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 IZG SH); keine ausdrückliche Regelung zu einfachen Auskünften gibt es in Brandenburg.

12 Vgl. Tarifstelle 1004 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin.

13 § 10 Abs. 2a S. 1 IZG LSA.

14 Siehe zur Ermittlung des Verwaltungsaufwands C.I.3.

15 *Corinna Sicko*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 36. Ed. 2022, § 10 IFG Rn. 21.

16 Verneint etwa für einen Zeitaufwand von 165 Minuten vom VG Köln, 16.09.2020, 22 K 3430/18 – Gebühren.

17 BT-Drs. 15/4493, 16.

18 *Corinna Sicko*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 36. Ed. 2022, § 10 IFG Rn. 20.

Praxistipp: Teilt bei Antragstellung mit, dass ihr davon ausgeht, dass euer Antrag im Wege einer einfachen Auskunft beschieden werden kann.

3. Akteneinsicht vor Ort

Daneben sehen verschiedene Gesetze – etwa das UIG – Kostenfreiheit für den Fall einer Einsichtnahme vor Ort vor.¹⁹ Insofern kommt es auch nicht darauf an, wie viel Verwaltungsaufwand die Vorbereitung und Durchführung der Akteneinsicht verursacht.²⁰ Maßgeblich für die Kostenfreiheit ist allein, dass die antragstellende Person vor Ort die Akteneinsicht wahrnimmt.

Praxistipp: Schaut, ob zur Vermeidung von Kosten in Bezug auf eure Anfrage eine Akteneinsicht vor Ort in Betracht kommt.²¹

4. Kostenfreiheit aus besonderen Gründen

Einige Informationsfreiheitsgesetze eröffnen den Behörden die Möglichkeit, in besonderen Fällen davon abzusehen, Kosten zu erheben. In den Verordnungen des Bundes und in mehreren Verordnungen der Länder findet sich die Befugnis der Behörde, die Gebühren und gegebenenfalls auch die Auslagenerstattung aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses zu ermäßigen oder die Antragsteller*innen komplett von ihnen zu befreien.²² Diese Billigkeitsklauseln dienen der Einzelfallgerechtigkeit.²³ Die Billigkeitsklauseln des IFG und VIG gelten nur für die Gebühren, nicht für die Erstattung der Auslagen.²⁴ Die Billigkeitsklausel des UIG umfasst auch die Auslagen.

Andere Vorschriften nehmen konkrete soziale Gesichtspunkte in Bezug. In Hamburg und Thüringen sind bestimmte Gruppen von Sozialleistungsempfänger*innen von der Gebührenpflicht befreit.²⁵ In Brandenburg und Hessen können die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller*innen bei der Kostenentscheidung berücksichtigt werden.²⁶

19 Vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 UIG, § 7 Abs. 1 S. 2 VIG, Bremen: Nr. 3 KV BremIFGGebV, Hessen: § 88 Abs. 1 S. 1 HDSIG, Nordrhein-Westfalen: Ziffer 1.1 und 1.3.1 Anlage VerwGebO IFG NRW, Rheinland-Pfalz: § 24 Abs. 1 S. 2 LTranspG RP, Saarland: Tarifstelle 455 Ziff. 1.1. GebVerz, Schleswig-Holstein: § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 IZG SH.

20 VG Mainz, 05.04.2017, 3 K 569/16.MZ, Rn. 20 – Akteneinsicht vor Ort.

21 Zu den verschiedenen Arten des Informationszugangs siehe *Giltsbach und Vos*, Kapitel 16, F.I.3: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p16>.

22 Billigkeitsklausel nur hinsichtlich der Gebühren: IFG (§ 2 IFGGebV); VIG (§ 3 VIGGebV); Bremen (§ 2 BremIFGGebV). Billigkeitsklausel für Gebühren und Auslagen: UIG (§ 2 UIGGebV); Mecklenburg-Vorpommern (§ IFGKostVO MV); Nordrhein-Westfalen (§ 2 VerwGebO IFG NRW, nur Billigkeit); Sachsen (§ 12 Abs. 5 S. 9 SächsTG); Schleswig-Holstein (§ 2 IZG-SH-KostenVO).

23 *Corinna Sicko*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 36. Ed. 2022, § 10 IFG Rn. 62.

24 *Friedrich Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 10 Rn. 99.

25 Hamburg: § 3 HmbTGGebO; Thüringen: § 2 Abs. 2 ThürTGVwKostO.

26 Brandenburg: § 2 Nr. 2 AIGGebO; Hessen: § 17 HVwKostG.

Keine ausdrücklichen Regelungen zur Kostenfreiheit aus Billigkeitsgründen gibt es in Berlin, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Sachsen-Anhalt.²⁷

Praxistipp: Wenn in eurem Fall möglicherweise Billigkeitserwägungen relevant sein können, erläutert dies bereits bei Antragstellung oder nachdem die informationspflichtige Stelle mitteilt, Kosten erheben zu wollen.

5. Ablehnung des Antrags

Lehnt die Behörde den Antrag ab, fallen nach der Mehrzahl der Informationsfreiheitsgesetze keine Gebühren an. Das Informationsfreiheitsrecht soll die Transparenz des Verwaltungshandelns fördern, weshalb es naheliegend ist, dass die Antragsteller*innen im Falle der Ablehnung nicht auch noch mit den Verwaltungskosten belastet werden – insoweit spielt auch das Verbot der abschreckenden Wirkung eine Rolle.²⁸ Das allgemeine Kostenrecht des Bundes und der Länder sieht in der Regel auch für die Ablehnung von Anträgen Gebühren vor, die nach dem Ermessen der Behörde ermäßigt werden können.²⁹ Deshalb enthalten viele – aber nicht alle – Informationsfreiheitsgesetze beziehungsweise die auf ihrer Grundlage erlassenen Kostenverordnungen Sondervorschriften zu den allgemeinen Kostengesetzen, die die Kostenfreiheit von Ablehnungen festschreiben.

Für das Umweltinformationsgesetz ergibt sich die Kostenfreiheit im Fall der Ablehnung aus § 12 Abs. 1 UIG und ausdrücklich aus § 3 Var. 2 UIGGebV. Das UIG enthält zwar keine solche Regelung. Da Kosten jedoch erst ab 250 € bzw. 1000 € erhoben werden dürfen, ist es kaum denkbar, dass eine ablehnende Entscheidung Kosten nach sich ziehen kann.

Auch die Ländergesetze regeln teilweise ausdrücklich, dass die Bearbeitung des Antrags im Falle der Ablehnung kostenfrei bleibt.³⁰

Für das IFG des Bundes fehlt eine klare gesetzliche Regelung zwar, in der Gesetzesbegründung heißt es jedoch ausdrücklich, dass bei Ablehnung des Antrags keine Gebühren erhoben werden dürfen.³¹ Sowohl der Wille des Gesetzgebers als auch der Sinn und Zweck des IFG gebieten daher Gebührenfreiheit im Fall einer ablehnenden Entscheidung.³² Auch Fälle, in denen eine informationspflichtige Stelle bei einer Ab-

27 § 4 SaarlGebG sieht die Möglichkeit vor, per Verordnung eine Billigkeitsregelung zu erlassen; von ihr wurde noch kein Gebrauch gemacht.

28 Vgl. C.I.1.

29 Exemplarisch § 12 Abs. 3 Nr. 1 VwKostG LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 2 IZG LSA (Sachsen-Anhalt).

30 Berlin: Tarifstelle 1004 VGebO; Bremen: § 10 Abs. 2 S. 2 BremIFG; Hamburg: § 1 Abs. 2 HmbTGebO; Nordrhein-Westfalen: § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW; Rheinland-Pfalz: § 24 Abs. 1 S. 3 LTranspG RP, Thüringen: Tarifstelle 1.7 der Anlage zur ThürTGvVwKostO sieht die Verwaltungskostenfreiheit der Ablehnung in den dort bestimmten Fällen vor.

31 BT-Drs. 15/4493, 16.

32 *Corinna Sicko*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 36. Ed. 2022, § 10 IFG Rn. 29a.

lehnung Auslagen erhoben hätte, sind nicht bekannt und es ist im Übrigen nicht ersichtlich, welche Auslagen dies sein sollten.³³

In Baden-Württemberg gibt es ebenfalls keine ausdrückliche Regelung, die Gesetzesbegründung enthält aber Anhaltspunkte dafür, dass nur die Gewährung des Informationszugangs Kosten nach sich ziehen soll. Diesen Willen kann und muss die informationspflichtige Stelle bei der Ausübung des ihr nach § 10 Abs. 1 LIFG BW hinsichtlich des »Ob« der Kostenerhebung eingeräumten Ermessens³⁴ berücksichtigen, so dass auch hier für eine Ablehnung regelmäßig keine Kosten erhoben werden.³⁵

Grundsätzlich gilt, dass das Äquivalenzprinzip³⁶ der Gebührenbemessung enge Grenzen setzt, sodass eine Ablehnungsgebühr nur in Ausnahmefällen angemessen sein kann, weil die Ablehnung für die Antragsteller*innen keinen Nutzen hat.³⁷

6. Zurücknahme des Antrags

Die Kostenfreiheit im Falle der Zurücknahme des Antrags ist in den Informationsfreiheitsgesetzen nur vereinzelt geregelt.

Ausdrücklich kostenfrei ist die Zurücknahme eines Antrags nach dem UIG (Bund), in Bremen, Hamburg und Thüringen.³⁸ Im Übrigen richten sich die Kosten nach dem allgemeinen Verwaltungskostenrecht. Dort ist teilweise die Möglichkeit einer Ermäßigung vorgesehen.

Unabhängig davon, ob es eine gesetzliche Regelung zur Zurücknahme des Antrags gibt, gilt das folgende: Wenn die Antragsteller*in den Antrag zurücknimmt, bevor die informationspflichtige Stelle überhaupt in die Bearbeitung eingestiegen ist, entstehen keine Kosten. Einige Behörden weisen die Antragsteller*innen unter Nennung der voraussichtlichen Kosten für die Bearbeitung der Anfrage darauf hin, dass der Antrag kostenfrei zurückgenommen werden kann.³⁹

33 Die von Sicko hervorgehobene Unterscheidung zwischen Gebühren und Auslagen erscheint dementsprechend in der Praxis nicht von Relevanz, vgl. *Corinna Sicko*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 36. Ed. 2022, § 10 IFG Rn. 25 f.

34 Die Regelung in Baden-Württemberg unterscheidet sich diesbezüglich von den anderen Gesetzen, siehe oben B.I.

35 *Hannes Beyerbach*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 36. Ed. 2021, § 10 LIFG BW Rn. 9 mit Verweis auf LT-Drs. 15/7720, 78; von den Behörden wird dies z. T. anders gesehen, ein Verfahren vor dem VG Stuttgart ist derzeit anhängig, vgl. <https://fragdenstaat.de/anfrage/unterlagen-zu-polizisten-die-im-ku-klux-klan-aktiv-waren/>, abgerufen am 2. Mai 2023.

36 Siehe dazu C.I.1.

37 LDA Brandenburg, Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz – Anwendungshinweise, 76.

38 UIG: § 3 Var. 1 UIGGebV; Bremen: Teil A Nr. 6 KV BremIFGGebV; Hamburg: § 1 Abs. 2 HmbTGGebO; Thüringen: § 2 Abs. 1 ThürTGVwKostO, Gebührenbefreiung nur dann, wenn die Behörde noch nicht mit der Bearbeitung begonnen hat.

39 Vgl. unten D.I.

C. Bemessung der Kosten

Die konkrete Bemessung der Kosten durch die informationspflichtige Stelle muss – insbesondere in Bezug auf die Gebühren – wesentlichen Grundprinzipien folgen.

I. Gebühren

Die Verordnungsgeber haben die Gebührentatbestände in den Kostenverordnungen als Rahmengebühren ausgestaltet. Das sind Gebühren, bei denen ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgelegt ist. Innerhalb dieses Rahmens ist die konkrete Gebührenhöhe durch Ermessensentscheidung festzusetzen.⁴⁰ Die Gebührenbemessung knüpft einerseits an den Verwaltungsaufwand an, andererseits muss der wirksame Informationszugang gewährleistet werden (vgl. § 10 Abs. 2 IFG). In diesem Spannungsfeld bewegt sich das Gebührenrecht.

1. Grundprinzipien der Gebührenbemessung

Um die Ausgestaltung der Gebührentatbestände und die Bemessung der Gebühren im Einzelnen zu verstehen, sind zuerst die folgenden Prinzipien zu erklären:

a) Kostendeckungsprinzip und Gewinnerzielungsverbot

Das Kostendeckungsprinzip ist das Leitprinzip des allgemeinen Gebührenrechts. Es findet sich beispielsweise in § 9 Abs. 1 S. 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG). Die Antragsteller*innen haben grundsätzlich die Kosten zu tragen, die der Verwaltung tatsächlich durch die individuell zurechenbare Leistung – die Beantwortung der Anfrage – entstehen. Mit dem Kostendeckungsprinzip geht das Verbot einher, Gewinne durch die Erhebung der Gebühren zu erzielen.⁴¹

b) Äquivalenzprinzip

Auch das Äquivalenzprinzip ist ein Prinzip des allgemeinen Gebührenrechts. Es stellt eine Beziehung her zwischen dem Verwaltungsaufwand und der Gebühr einerseits (innere Äquivalenz) und der Gebühr zum Nutzen der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner andererseits (äußere Äquivalenz).⁴² § 10 Abs. 2 IFG ist eine spezialgesetzliche Ausprägung des Äquivalenzprinzips.⁴³

40 BVerwG, 13.10.2020, 10 C 23/19, Rn. 14 – Gebührenberechnung.

41 Friedrich Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 10 Rn. 73.

42 Stefan Prömper/Thomas Stein, BGebG, 1. Auflage 2019, § 9 Rn. 41 ff.

43 Friedrich Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 10 Rn. 70.

c) Verbot prohibitiver Wirkung

Die Höhe der Gebühr darf nicht geeignet sein, die Antragsteller*innen von (künftigen) Anträgen abzuschrecken.⁴⁴ In den Gesetzen des Bundes findet sich das Verbot prohibitiver Wirkung in § 10 Abs. 2 IFG und § 3 Abs. 1 UIG. Nach § 10 Abs. 2 IFG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Während der Verwaltungsaufwand also nur zu berücksichtigen ist, ist die wirksame Inanspruchnahme des Informationszugangs in vollem Umfang zu gewähren.⁴⁵

2. Der Gebührenrahmen

Die Gebühren sind in (fast) allen Informationsfreiheitsgesetzen beziehungsweise in den Kostenverordnungen gedeckelt. Die Höhe der Gebühren ist je nach Gesetz auf 500 € (z. B. IFG, UIG) bis 2.500 € (Sachsen) begrenzt. Das VfIG enthält keine Obergrenze für die Gebühren.⁴⁶ Baden-Württemberg hat keine einheitliche Kostenverordnung erlassen. Die Obergrenze richtet sich nach dem Gebührenrecht der informationspflichtigen Stelle; die Gebührentatbestände der informationspflichtigen Stellen des Landes müssen – anders als die Stellen der Kommunen – aber gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 LIFG BW Höchstsätze enthalten.

3. Ermittlung des Verwaltungsaufwands

Wie schon bei der Beurteilung einer »einfachen« Auskunft ist auch für die Bemessung der Gebühren der *Verwaltungsaufwand* entscheidend (vgl. § 10 Abs. 2 IFG). Der Verwaltungsaufwand ist der Ausgangspunkt für die Bemessung der Gebühren (Kostendeckungsprinzip), nicht aber das alleinige Kriterium (»auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes«). Viele der Kostenverordnungen enthalten gestaffelte, zwei- oder dreistufige Gebührentatbestände. In ihnen werden etwa einfache Fälle, ein umfangreicher (erheblicher) Verwaltungsaufwand und ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand unterschieden.⁴⁷ Für jede Stufe gibt es einen eigenen Gebührenrahmen.

44 Vgl. ausführlich *Corinna Sicko*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 36. Ed. 2022, § 10 IFG Rn. 39 ff.

45 BVerwG, 13.10.2020, 10 C 23/19, Rn. 15 – Gebührenberechnung.

46 Wobei insofern zu beachten ist, dass die Geltendmachung von Kosten ohnehin nur bei einem außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand in Betracht kommt.

47 Vgl. IFGGebV Bund, Berlin, Brandenburg, Bremen (gibt auch Stunden an), Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt; zweistufig: Mecklenburg-Vorpommern.

Normgeber	Norm	Gebührenverordnung	Kostendeckelung
Bund	§ 10 IFG	IFGGebV	Gebühren bis max. 500 €
	§ 12 UIG	UIGGebV	Gebühren bis max. 500 €
	§ 7 VIG	VIGGebV	
Baden-Württemberg	§ 10 LIFG BW	Gebührenrecht der informationspflichtigen Stelle	Gebührentatbestände haben Höchstsätze zu enthalten (§ 10 Abs. 3 S. 3, gilt nicht für Kommunen)
Berlin	§ 16 BlnIFG	VGebO Tarifstelle 1004	Gebühren bis max. 500 €
Brandenburg	§ 10 BbgAlG	AlGGebO	Gebühren bis max. 1.000 €
Bremen	§ 10 BremIFG	BremIFGGebV	Gebühren bis max. 500 €
Hamburg	§ 13 Abs. 6 HmbTG	HmbTGGebO	Gebühren bis max. 618 €
Hessen	§ 88 HDSIG	Anlage: Kostenverzeichnis	Gebühren bis max. 600 €
Mecklenburg-Vorpommern	§ 13 IFG MV	IFGKostVO MV	Gebühren bis max. 500 €
Nordrhein-Westfalen	§ 11 IFG NRW	VerwGebO IFG NRW	Gebühren bis max. 1.000 €
Rheinland-Pfalz	§ 24 LTranspG RP	AllgGebVerzV RP	Gebühren bis max. 760 €
Saarland	§ 9 SIFG	GebVerz Tarifstelle 455	Gebühren bis max. 500 €
Sachsen	§ 12 Abs. 5 SächsTG	Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses lfd. Nr. 55, Tarifstelle 3	Gebühren bis max. 2.500 €
Sachsen-Anhalt	§ 10 IZG LSA	IZG LSA KostVO	Gebühren bis max. 1.000 €
Schleswig-Holstein	§ 13 IZG SH	IZG-SH-KostenVO	Gebühren bis max. 500 €
Thüringen	§ 15 ThürTG	ThürTGVwKostO	Gebühren bis max. 500 €

Tab. 2: Gebührenrahmen der informationspflichtigen Stellen des Bundes und der Länder.

Beispiel 1: Auskünfte nach dem Gebührenverzeichnis der IFGGebV zum IFG

- **1. Stufe:** Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sind auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften gebührenfrei.
 - **2. Stufe:** Die Erteilung einer schriftlichen Auskunft kostet zwischen 30 und 250 €.
 - **3. Stufe:** Wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung der Unterlagen entsteht, kostet die Anfrage zwischen 60 und 500 €.
-

Beispiel 2: Auskünfte nach dem Gebührenverzeichnis zum Bremer IFG:

- **1. Stufe:** Einfache Fälle, bei mehr als geringfügigem Verwaltungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden), kosten 10–150 €.
 - **2. Stufe:** Bei erheblichem Verwaltungsaufwand (3–8 Stunden) kostet die Auskunft 150–360 €.
 - **3. Stufe:** Bei außergewöhnlich hohem Aufwand (mehr als 8 Stunden) kostet die Auskunft 360–500 €.
-

Um den Verwaltungsaufwand zu beziffern, setzt die informationspflichtige Stelle regelmäßig die Bearbeitungszeit ihrer Mitarbeiter*innen an (Personalaufwand). Sie ist dabei nicht gehalten, den Verwaltungsaufwand minutengenau zu ermitteln. Pauschalierungen und Typisierungen sind zulässig.⁴⁸

Als Verwaltungsaufwand geltend gemacht werden können etwa die Antragsbearbeitung, die Aussonderung und Schwärzung von Unterlagen sowie die Durchführung des Informationszugangs.⁴⁹

Grundsätzlich kann nur der Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden, der spezifisch dem Antrag, für den Gebühren erhoben werden sollen, zuzurechnen ist.⁵⁰

Dabei gilt, dass die Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz mittlerweile zum originären Aufgabengebiet der Behörde gehört.⁵¹ Hieraus folgt etwa, dass grundlegende Kenntnisse der Informationsfreiheitsgesetze bei den Sachbearbeiter*innen vorausgesetzt werden können. Umfangreiche Recherchen, die bei Vorhandensein entsprechender Kenntnisse nicht notwendig gewesen wären, können damit

48 VG Berlin, 21.07.2016, 2 K 582.15, Rn. 17 – Gebühren Journalist.

49 Friedrich Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 10 Rn. 28; Aufwand, der beim BfDI für die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens entsteht, kann hingegen nicht in Rechnung gestellt werden Corinna Sicko, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 36. Ed. 2022, § 10 IFG Rn. 11a.

50 Vgl. § 10 Abs. 1 IFG, »individuell zurechenbare Leistungen«.

51 BVerwG, 17.03.2016, 7 C 2/15, Rn. 24 – Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand; BVerwG, 10.04.2019, 7 C 23/18, Rn. 34 – BaFin.

keine Gebührenlast auslösen.⁵² Gleiches gilt für Kosten, die durch unrichtige Sachbearbeitung seitens der informationspflichtigen Stelle verursacht worden sind.⁵³ Ferner müssen sich die informationspflichtigen Stellen in ihrer Organisation, insbesondere der Aktenführung,⁵⁴ auf die Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang einstellen. Verwaltungsinterne Besonderheiten oder Abläufe dürfen sich nicht zu Lasten der antragstellenden Person auswirken.⁵⁵ Gleiches gilt für Organisationsmängel.⁵⁶

4. Individuelle Gleichmäßigkeit vs. Kappungsgrenze

Hat die informationspflichtige Stelle den richtigen Gebührenrahmen ausgewählt, setzt sie die konkrete Höhe der Gebühren innerhalb dieses Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die Gebührenberechnung ist deshalb nur beschränkt gerichtlich überprüfbar: Die Berechnung kann auf verschiedenen Wegen erfolgen – sie muss lediglich frei von Ermessensfehlern sein (vgl. § 114 S. 1 VwGO). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner zweiten Entscheidung zu den Kostenfragen des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes entschieden, dass nicht nur die Berechnung nach dem Prinzip der individuellen Gleichmäßigkeit⁵⁷ ermessensfehlerfrei ist, sondern dass die Gebührenhöhe solange unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bestimmt werden kann, wie der Gebührenrahmen nicht überschritten wird, und bei umfangreichem Verwaltungsaufwand der sich ergebende Betrag am oberen Gebührenrand gekappt wird. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Verfahren hatte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) seinen Verwaltungsaufwand bis zur jeweiligen Gebührenhöchstgrenze auf Basis eines reduzierten Mitarbeiterstundensatzes 1:1 auf den Antragsteller umgelegt. Das Bundesverwaltungsgericht konnte darin keinen Verstoß gegen das Verbot prohibitiver Wirkung des § 10 Abs. 2 IFG erkennen.⁵⁸ Die informationspflichtigen Stellen können nach dieser Rechtsprechung im Ergebnis einen durchschnittlichen Stundensatz für die Sachbearbeiter*in ansetzen, dessen Höhe vom Dienstgrad abhängt und die Gebühr nach der Bearbeitungszeit festsetzen, solange sie die Kappungsgrenze beachten.⁵⁹

52 Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Praxisreihe Datenschutzbestimmungen praktisch umsetzen, Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG), 18.

53 BfDI, Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit 2016/2017, 19. Juli 2018, 35.

54 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, 19.03.2015, 12 B 26.14, Rn. 36 – Verbot prohibitiver Wirkung – keine Aufspaltung eines einheitlichen Lebenssachverhalts.

55 *Friedrich Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 10 Rn. 22.

56 *Corinna Sicko*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 36. Ed. 2022, § 10 IFG Rn. 12.

57 Alle von einer Tarifstelle der Gebührenverordnung erfassten Amtshandlungen werden zunächst der Gebührenskala proportional zugeordnet. Ist der Aufwand gering, hat sich die Festsetzung am unteren Rand des Gebührenrahmens, im Durchschnittsfall in der Mitte und im Falle maximalen Aufwands an der oberen Grenze zu orientieren.

58 BVerwG, 13.10.2020, 10 C 23/19, Rn. 17 ff. – Gebühren.

59 Kritisch *Phillip Hofmann*, Anmerkung zu BVerwG, Urt. v. 13.10.2020 – 10 C 23/19, NVwZ 2021, 499.

5. Verbot prohibitiver Wirkung

Der Verwaltungsaufwand bleibt jedoch nicht das einzige Kriterium, denn die Antragsteller*innen müssen den Informationszugang nach § 10 Abs. 2 IFG und § 3 Abs. 1 UIG auch noch wirksam in Anspruch nehmen können. Die Normen sind Ausdruck des gesetzgeberischen Ziels, dass der Auskunftsanspruch jedermann zusteht, ohne hiervon durch erhebliche finanzielle Hürden abgeschreckt zu werden. Ob der Gebührenbescheid das Verbot prohibitiver Wirkung hinsichtlich der Höhe der Gebühren verletzt, ist nach objektiven Maßstäben zu bestimmen.⁶⁰ Entscheidend ist, ob die Gebühr objektiv geeignet ist, potentielle Antragsteller*innen von der Geltendmachung ihres Anspruchs abzuhalten. In seiner ersten Entscheidung zu den Kosten des IFG hat das Bundesverwaltungsgericht eine Verletzung des Abschreckungsverbots angenommen:⁶¹ Das Bundesministerium des Innern (BMI) hatte ein einheitliches Informationsbegehren (»Förderung des Sports durch das Bundesministerium des Innern«) zu 66 Sportverbänden in 66 Einzelanträge aufgeteilt und insgesamt Gebühren in Höhe von 12.676,25 € festgesetzt. Das BVerwG hat entschieden, dass die Aufspaltung eines einheitlichen Informationsbegehrens in eine Vielzahl von Einzelanträgen mit dem Verbot einer abschreckend wirkenden Gebührenerhebung unvereinbar ist. Wichtig ist das Verbot prohibitiver Wirkung insbesondere in Baden-Württemberg, denn dort gibt es keine einheitlichen Gebührendeckel (siehe oben). Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einem Fall eine abschreckende Gebühr bejaht, in dem ein in Anspruch genommenes Ministerium von einem Gebührenrahmen von bis zu 10.000 € ausgegangen war und bereits eine Gebühr von 8.000 € angekündigt hatte, bevor sie in Höhe von 1.500 € festgesetzt wurde.⁶²

II. Auslagen

In welcher Höhe die Antragsteller*innen die Auslagen der informationspflichtigen Stelle ersetzen müssen, regeln die jeweiligen Kostenverordnungen des Bundes und der Länder. Hinsichtlich des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass § 10 Abs. 3 S. 1 IFG lediglich zur Bestimmung der Gebührentatbestände und -sätze durch Rechtsverordnung ermächtigt, nicht aber zur Gestaltung der Auslagenerstattung.⁶³ Daher ist von der Nichtigkeit der IFGGebV auszugehen, soweit sie die Auslagenerstattung betrifft.⁶⁴ Es dürfen keine Auslagen nach der IFGGebV berechnet werden.

60 BVerwG, 20.10.2016, 7 C 6/15, Rn. 18 – Verbot prohibitiver Wirkung.

61 BVerwG, 20.10.2016, 7 C 6/15, Rn. 9 ff. – Verbot prohibitiver Wirkung.

62 VGH Mannheim, 02.03.2021, 10 S 2102/20 – Verbot prohibitiver Wirkung.

63 BVerwG, 20.10.2016, 7 C 6/15, Rn. 24 ff. – Verbot prohibitiver Wirkung.

64 *Corinna Sicko*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 36. Ed. 2022, § 10 IFG Rn. 22 ff.

D. Verfahren

Die Kosten, die die Behörde für die Bearbeitung der Anfrage erhebt, werden in einem Verwaltungsverfahren festgesetzt. Das Verfahren folgt dem jeweiligen allgemeinen Kostengesetz des Bundes beziehungsweise der Länder, die sich ähneln und auf die im Einzelnen nicht näher eingegangen werden kann. Die Behörde, die über den Informationszugang entschieden hat, setzt die Kosten von Amts wegen fest (vgl. § 13 Abs. 1 S. 1 BGeBG für den Bund). Sie soll die Gebührenfestsetzung mit der Sachentscheidung verbinden.⁶⁵

Die Entscheidung über die Kosten ist dabei aber ein eigenständiger Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Für die Begründung der Kostenentscheidung gelten daher die Anforderungen des § 39 VwVfG und die Betroffenen können – losgelöst von der Sachentscheidung – um Rechtsschutz gegen eine sie belastende Kostenentscheidung nachsuchen.⁶⁶

I. Information und Beratung der Antragsteller*innen

Bei Anträgen nach dem Verbraucherinformationsgesetz sind die Antragsteller*innen über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren, sofern der Antrag nicht kostenfrei bearbeitet wird (§ 7 Abs. 1 S. 3 VIG). Eine vergleichbare Regel gibt es im IFG nicht. Das Bundesministerium des Innern hat in seinen 2005 erlassenen Anwendungshinweisen zum IFG den Standpunkt vertreten, die Behörde müsse die Antragsteller*innen nicht von Amts wegen vorab über die voraussichtlichen Kosten unterrichten. Nur bei erkennbar besonders hohen Kosten solle ein Hinweis erfolgen.⁶⁷ Die Auffassung ist mit Blick auf die in § 25 VwVfG normierte, auch in IFG-Verfahren geltende allgemeine Beratungspflicht nicht nachzuvollziehen.⁶⁸

Praxistipp: Bei komplexeren Anfragen solltest Du die Behörde darum bitten, die voraussichtlichen Kosten zu veranschlagen. Die Sachbearbeiter*in sollte dich dann hinsichtlich der voraussichtlichen Kosten beraten.

Aus dem Kreis der Länder haben Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen explizite Informationspflichten in ihre Gesetze aufgenommen.⁶⁹ In Baden-Württemberg ist

65 Bund: § 13 Abs. 1 S. 2 BGeBG; für die Länder exemplarisch Baden-Württemberg: § 16 Abs. 1 S. 2 LGeBG.

66 Vgl. *Kube und Werdermann*, Kapitel 19: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p19>.

67 BMI, Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz, 2005.

68 *Friedrich Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, Rn. 45.

69 Baden-Württemberg: § 10 Abs. 2 LIFG BW, § 12 Abs. 5 S. 7 SächsTG; § 15 Abs. 1 S. 5 ThürTG.

die besondere Fiktion der Antragsrücknahme zu beachten: Mit der Information über die voraussichtlich 200 € übersteigenden Kosten werden Antragsteller*innen dazu aufgefordert, sich darüber zu erklären, ob sie den Antrag weiterverfolgen wollen (sog. Konsultationsverfahren). Reagiert er*sie darauf nicht, gilt der Antrag kraft Gesetzes als zurückgenommen.⁷⁰

Generell bewegt sich der Hinweis auf die voraussichtlichen Kosten in einem Spannungsfeld zwischen einer gebotenen Beratung der antragstellenden Person und einer damit möglicherweise verbundenen abschreckenden Wirkung.⁷¹ Antragsteller*innen, die ihre Anfrage bei FragDenStaat gestellt haben, haben – soweit sie Angaben zu Gebühren gemacht haben – in rund 46 % der Fälle ihre Anfragen nach einer Gebührenandrohung zurückgezogen.⁷²

Neben der Tatsache, dass Kostenandrohungen immer ein gewisser »chilling effect« zukommt, dürfte für diesen Befund auch ausschlaggebend sein, dass die von der Behörde in Aussicht gestellten Kosten häufig sehr hoch gegriffen sind und ihnen keine sorgfältige Prognose des zu erwartenden Verwaltungsaufwands zugrunde liegt. So kündigte die Behörde in einem vom VGH Mannheim entschiedenen Fall etwa zunächst eine Gebühr von 8.000 € an, setzte später jedoch – immer noch rechtswidrig, aber doch deutlich reduziert – 1.500 € fest.⁷³

Eine derartige Abschreckungspraxis ist rechtswidrig. Die informationspflichtige Stelle muss den Antragsteller*innen stattdessen dabei helfen, ihr Informationsbegehren zu präzisieren oder gegebenenfalls einzuschränken, um die voraussichtlichen Kosten zu minimieren.

II. Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung

§ 15 Abs. 1 des Bundesgebührengesetzes gilt grundsätzlich auch für die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes (IFG, VIG, UIG): Die Behörde kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die auf Antrag zu erbringen ist, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

Ob die Behörde einen Vorschuss oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung für die voraussichtlichen Kosten der Anfrage von den Antragsteller*innen anfordert, steht in

70 Vgl. § 10 Abs. 2 LIFG.

71 In der Praxis verbinden einige Behörden den Hinweis auf hohe Kosten mit der Frage, ob der Antrag aufrechterhalten wird und weisen teilweise auf die Möglichkeit hin, den Antrag kostenfrei zurückzunehmen, BfDI, Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit 2006/2007, 8. April 2008, 19.

72 Stand 7. Dezember 2022, 1497 von 3243 Anfragen. Es ist davon auszugehen, dass der tatsächliche Wert noch höher liegt, da hier nur die Anfragen erfasst werden, bei denen Nutzer*innen auch eine konkrete Angabe zu der von der Behörde angegebenen voraussichtlichen Höhe der Kosten gemacht haben.

73 VGH Mannheim, 02.03.2021, 10 S 2102/20 – Verbot prohibitiver Wirkung.

ihrem Ermessen. In diesem Zusammenhang spielt das Verbot prohibitiver Wirkung jedoch eine zentrale Rolle, denn ein Kostenvorschuss kann die Antragsteller*innen abschrecken, ihren Anspruch auf Informationszugang weiterzuverfolgen. Deshalb ist § 15 Abs. 1 BGezG restriktiv anzuwenden.⁷⁴ Die Zahlung eines Kostenvorschusses und die Leistung von Sicherheiten kommen also nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass ohne die Vorauszahlung das Haushaltsinteresse gefährdet wäre.⁷⁵ Das ist nicht schon dann der Fall, wenn der Verwaltungsaufwand für den Informationszugang hoch ist und möglicherweise die nach dem einschlägigen Gebührenrahmen vorgesehene Höchstgebühr übersteigt. Stattdessen muss zusätzlich auch der Zahlungsausfall der Kostenschuldner*in drohen.⁷⁶

Die Verwaltungskostengesetze der Länder sehen ähnliche Regeln für den Vorschuss und die Sicherheitsleistung vor.⁷⁷ Die dargestellten Maßstäbe sind weitgehend auf das Landesrecht übertragbar.

III. Kostenerhebung durch private informationspflichtige Stellen

Verlangt eine private informationspflichtige Stelle⁷⁸ Kosten für die Bearbeitung einer Anfrage, gelten grundsätzlich dieselben Maßstäbe wie bei Behörden. § 12 Abs. 4 UIG sieht dies ausdrücklich vor. Die Erhebung der Kosten erfolgt – mangels entsprechender Befugnisse der privaten Stelle – allerdings nicht durch den Erlass eines Verwaltungsakts.⁷⁹

74 *Corinna Sicko*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 36. Ed. 2022, § 10 IFG Rn. 43.

75 OVG Berlin-Brandenburg, 26.05.2014, 12 B 22.12 – Vorauszahlung einer Gebühr für Informationszugang.

76 *Friedrich Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 10 Rn. 43.

77 Vgl. zu § 16 GebG NRW: *Heinz-Joachim Pabst*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 36. Ed. 2022, § 11 IFG NRW Rn. 5c; und für Berlin: OVG Berlin-Brandenburg, 26.05.2014, 12 B 22.12 – Vorauszahlung einer Gebühr für Informationszugang; zum Auslagenvorschuss in Sachsen-Anhalt siehe VG Halle (Saale), 16.05.2012, 4 A 123/11 – Auslagenerstattung; hier: Fotokopien einer Gebührenkalkulation. Demnach kann die Übersendung von Fotokopien an die Antragsteller*in von der Erstattung der Auslagen abhängig gemacht werden.

78 Siehe dazu *Sudrow* und *Dudew*, Kapitel 9, B.III.3., C.II, D.IV. und E.II.4: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p9>.

79 *Olaf Reidt/Gernot Schiller*, in Landmann/Rohmer UmweltR, 98. EL 2022, § 12 UIG Rn. 38.

Autor*innen

Lorenz Dudew , Leipzig, lorenz.dudew@posteo.de

Hannah Vos , Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstr. 109, 10179 Berlin, hannah.vos@okfn.de.

Open Access

Das Kapitel ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International veröffentlicht. Den Vertragstext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>. Bitte beachten Sie, dass einzelne, entsprechend gekennzeichnete Teile des Kapitels von der genannten Lizenz ausgenommen sein bzw. anderen urheberrechtlichen Bedingungen unterliegen können.